



Merkblatt

zum Aufgrabeschein für Aufbrüche/Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Amtsgebiet Breitenburg

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in dem Amtsgebiet Breitenburg.

1.1. Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Gemeinde über das Amt Breitenburg als Träger der Straßenbaulast gemäß §10 und §28 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

1.2. Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Ordnungsamt des Amtes Breitenburg zu beantragen.

1.3. Ausführungsbestimmungen

Vom Amt Breitenburg können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden. Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

2. Genehmigungsverfahren

2.1. Antragseinreichungen

Die Aufgrabungsgenehmigung muss gesondert durch den Veranlasser (bauausführende Tiefbaufirma) beim Bauamt (aufgrabung@amt-breitenburg.de) des Amtes Breitenburg beantragt werden. Es ist der Aufgrabeschein des Amtes zu verwenden.

(<https://www.amt-breitenburg.de/buergerservice-politik/ihre-amtsverwaltung/formulare/Aufgrabeschein.pdf>)

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Die schriftlichen Anträge sind unverzüglich nachzureichen.

2.2. Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung per E-Mail erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung.

Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

2.3. Fristen

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind dem Amt Breitenburg mitzuteilen.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten.



Wenn eine Überziehung der geplanten Bauzeit/Bauende absehbar ist, ist der Straßenbaulastträger unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit schriftlich zu informieren.

2.4. Anliegerbenachrichtigungen

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren.

3. Allgemeine Bedingungen

Das Bauamt behält sich vor, fachlich ungeeignete Firmen abzulehnen.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTV A-StB sowie ZTV E- StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB, ZTV Fug-StB, und die VOB-C sowie die im Anhang aufgeführten weiteren technischen Vorschriften und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Veranlasser/Auftraggeber sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Auf Verlangen sind im Rahmen der Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen der ausführenden Firma Kontrollbelege z. B. dynamische Plattendruckversuche der Oberbauschichten vorzulegen.

Bei der Wiederherstellung ist zumindest die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

3.1. Mit dem Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden.

Am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich das Amt Breitenburg vorbehält.

3.2. Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für

- die Lagerung von Baustoffen,
- das Abstellen von Containern
- die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei dem Ordnungsamt zu beantragen.

3.3. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

3.4. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

3.5. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Eigentümer einzuholen.

3.6. Bei Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Antragstellers kann in dessen Anwesenheit – zusätzlich eine Abnahme der Arbeiten beantragt werden. Diese wird innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung durch das Amt Breitenburg durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

3.7. Vom Tag nach der Abnahme angerechnet, haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Amtes



Breitenburg, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Amt Breitenburg berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

- 3.8. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder 4-jährigen Haftungszeit ein Dritter geschädigt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinden des Amtes Breitenburg von allen erhobenen Ansprüchen freizustellen.
- 3.9. Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen des ÖPNV sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- 3.10. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Vermessungs- und Katasteramt zu verständigen.
- 3.11. Auf Verlangen sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.
- 3.12. Erstprüfung: Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.
- 3.13. Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- 3.14. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die angrenzenden Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für Verschmutzungen infolge von Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. Das Amt Breitenburg ist berechtigt verschmutzte Fahrbahnen wegen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4. Bautechnische Bedingungen

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen und Baugrundsätze

Grundsätzlich sind die Richtlinien in Gänze zu beachten und anzuwenden. Im Nachfolgenden sind die Bestimmungen und Baugrundsätze aus diesen Richtlinien zusammengestellt, die in der Praxis häufig oder regelmäßig nicht beachtet oder gar nicht bekannt sind sowie solche, die einen erheblichen Einfluss auf die Qualität und die Dauerhaftigkeit der wieder hergestellten Befestigung haben

- 4.1. Beim Einbau von Leitungen in Verkehrsflächen in offener Bauweise sind die Leistungsbereiche Straßenoberbau, Grabenaushub im Untergrund und die Leitungsverlegung betroffen. Jede dieser Leistung ist durch anerkannte Fachunternehmen zu erbringen. Hinsichtlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist die Beauftragung der verschiedenen Leistungen an nur ein einziges geeignetes Unternehmen zu vergeben.
- 4.2. Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO 12 einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
- 4.3. Eine fachgerechte und an der fertigen Oberfläche ästhetische befriedigende Arbeit wird vorausgesetzt (VOB Teil A, § 6). Die aufgegrabene Verkehrsfläche ist wieder so herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Bei Aufgrabungen in Gehwegen mit sandgeschlämmten Wegedecken ist die Deckschicht über die gesamte Gehwegbreite entsprechend dem farblich vorhandenen Material wieder herzustellen.
- 4.4. Für die Verdichtung der Frostschutzschicht im Bereich der Fahrbahnen bzw. Gehwege wird entsprechend der Belastungsklasse ein Verformungsmodul gemäß RStO 12 gefordert. Bei plötzlich eintreten- dem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind

bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung zu erstellen und nach Aufforderung dem Amt Breitenburg vorzulegen.

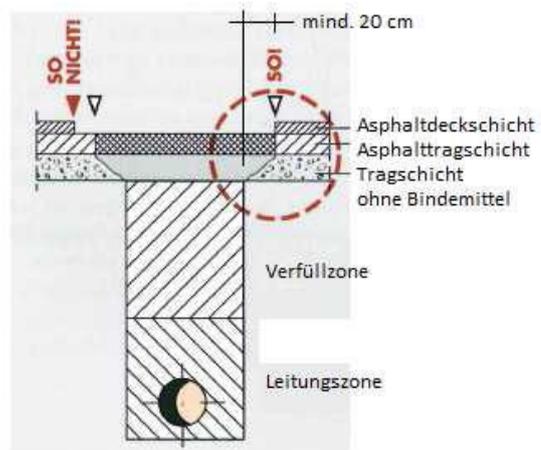
- 4.5. Wird beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers untersucht und entsorgt werden. Die Vorkommnisse sind dem Amt Breitenburg und der entsprechenden Stelle beim Kreis Steinburg sofort anzuzeigen. Das belastete bzw. kontaminierte Material ist fachgerecht zwischenzulagern und zu entsorgen.
- 4.6. Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.
- 4.7. Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen.
- 4.8. Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestandes der jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu erkundigen. Eine Bestandsdokumentation über vorhandene Versorgungsleitungen erfolgt nicht durch das Amt Breitenburg.
- 4.9. Bei Asphaltbauweisen sind die Abtreppungen entsprechend ZTV A-StB zwingend einzuhalten. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Asphalttragschicht (Rückschnitt) um mindestens 15 cm, bei Grabentiefen < 2,0 m mindestens um 20 cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Asphalttragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde. Aufgrund von „Unterläufigkeiten“ der vorhandenen Asphalttschichten können breitere Rückschnitte erforderlich und notwendig werden.

Alle Asphalttschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist nicht zulässig. Die Verdichtung der Asphaltdeckschichten sollte immer mit Walzen erfolgen. Das

Abstreuen und Einwalzen von farblich geeignetem Abstreumaterial auf die noch warme Asphaltdeckschicht ist nicht nur zum Erreichen der Anfangsgriffigkeit bei allen Asphaltdeckschichten notwendig, sondern ist auch zur optischen Angleichung an die umgebenden Bereiche erforderlich.

Der Handeinbau von Asphaltbefestigungen ist nur bei Kleinstbaustellen (Kopflöchern, querende Hausanschlüsse) zulässig. Unklarheiten sind im Vorfeld mit dem Bauamt abzustimmen.

Die Kontaktflächen (Nähte, Fugen, Anschlüsse) in der Asphaltdeckschicht sind immer als Fuge auszuführen. Der Anschluss ist durch den Verguss einer nachträglich geschnittenen Fuge herzustellen



Abtreppung der Asphalttschichten
(Rücknahme/Rückschnitt)

- 4.10. Die Wiederherstellung der Pflasterdecken ist nach den Vorgaben der ZTV A-StB, der ZTV Pflaster- StB und der DIN 18318 technisch gleichwertig zum ursprünglichen Zustand durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Wiederherstellung von Zwickelflächen oder von Anschlüssen und das damit verbundene Anfertigen von Pass-Steinen. Bei Pflasterflächen ist darauf zu achten, dass die aufgenommenen Steine sorgfältig zwischengelagert werden, damit sie später für die Wiederherstellung der Pflasterfläche



- wieder vollständig zur Verfügung stehen. Bei größeren Aufgrabungen muss sichergestellt werden, dass keine Steine mit dem Aushubmaterial oder durch Diebstahl verloren gehen. Die Fugen der Pflasterdecken sind mindesten zweimal innerhalb der Gewährleistungsfrist zu überprüfen. Hierbei ist fehlendes Fugenmaterial zu ergänzen (Nachsandern).
- 4.11. Reststreifen sind entsprechend der ZTV A-StB neben den zurückgenommenen Oberflächen zu entfernen. Aber auch größere Reststreifenbreiten sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.
- 4.12. Das Untergraben von Randeinfassungen (z. B. Bordstein, Rabatte) o. ä. ist grundsätzlich untersagt.
Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlage so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind beschädigte oder altersbedingte abgängige Borde durch den Veranlasser zu melden. Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind sie aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18 318 auf ein Fundament (min. 20 cm stark), bei Einfassungen zusätzlich mit Rückenstütze (min. 15 cm breit) aus Beton C 20/25 neu zu versetzen. Platten sind mit 0,5 cm Fugenabstand zu verlegen. Die Fugen sind zu verschließen. Die Korngrößenverteilung des Fugenfüllstoffes ist auf die Verkehrsbelastung und die Fugenbreite abzustimmen.
- 4.13. Alle Grünflächen und Baumpflanzungen im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zum Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich in der Regel nur von Hand vorgenommen werden. Die DIN-Vorschriften sind zu beachten.
Oberboden ist gesondert zu behandeln – siehe DIN 18 300. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung haftet der Erlaubnisinhaber. Oberboden- und Rasenflächen, die zur kurzzeitigen Materiallagerung – auch für Erdaushub – benutzt werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und die Flächen sind nach der Nutzung wiederherzustellen. Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch einen Sachverständigen erfolgt ist.
- 4.14. Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- 4.15. Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist oder nicht frostsicher wirkt, ist dieser durch geeigneten, frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- 4.16. Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen die Standsicherheit nachzuweisen. Grundsätzlich sind die neusten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- 4.17. Markierungen – Fahrbahnmarkierungen und Symbole gem. StVO, sowie Parkplatzmarkierungen, Beschilderungen und sonstige Straßeneinrichtungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich und fachgerecht wieder herzustellen. Beschilderungen, Geländer, Mülleimer und ähnliche Gegenstände der Straßeneinrichtung sind vorsichtig auszubauen, zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Gegenstände hat der Veranlasser zu melden.



Die Maßnahme gilt erst bei Fertigstellung der vollständigen Markierungsarbeiten als abgenommen.

- 4.18. Straßenaufbrüche, die in den Wintermonaten wetterbedingt nicht endgültig wiederhergestellt werden konnten, sind bis zum 31.05. des Folgejahres fachgerecht nachzuarbeiten und fertigzustellen. Bis dahin nicht fertiggestellte Oberflächen werden nur einmal schriftlich angemahnt. Auch in diesem Fall ist der Baulastträger berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen die Arbeiten zu Lasten des Antragstellers durchführen zu lassen. Die Oberflächen der „Winterbaustellen“ sind entsprechend der Verkehrsbelastung der Fläche so herzustellen, dass sie ihrer Aufgabe als provisorische Verkehrsfläche für den Übergangszeitraum genügen. Kalteinbaufähiger Asphaltbeton (Wintermischgut) darf nur für die vorübergehende Beseitigung von Gefahrenstellen in der kalten Jahreszeit verwendet werden. Er ist vor Einbau der Abschlussdecke zu entfernen.

5. Abnahme und Gewährleistung

Der Veranlasser hat dem Amt Breitenburg die ordnungsgemäße Wiederherstellung unmittelbar nach Fertigstellung anzuzeigen.

Bei Kleinstbaumaßnahmen (z. B. Kopflöcher für Hauanschlussleitungen) erfolgt die Abnahme durch die Gemeinden im Rahmen der regelmäßigen Kontrollfahrten.

Das Amt Breitenburg behält sich vor, eine förmliche Abnahme mit dem Veranlasser durchzuführen. Ebenso hat der Veranlasser das Recht eine förmliche Abnahme mit dem Amt Breitenburg und der Gemeinde zu fordern.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag nach der mängelfreien Abnahme bzw. der Fertigstellungsmeldung und beträgt 4 Jahre.

Bei Aufforderung des Amtes Breitenburg sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Materialzertifikate der verwendeten Baustoffe (FSS, Asphalt, Beton)
- Verdichtungsnachweise auf der Schottertragschicht entsprechend der Belastungsklasse
- Nachweis der Rückschnitte durch maßliche Fotodokumentation der unverfüllten Baugrube
- Fotonachweis über Fugenverguss (einschließlich Fugenschneiden)
- Ebenheitsprüfung

Bei nicht Vorlage dieser Nachweise und begründetem Verdacht behält sich das Amt Breitenburg das Recht vor, die Oberflächenwiederherstellung auf Kosten des Veranlassers zurückbauen zu lassen!